

# Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel

Hinweise vorab:

Fragen können jederzeit über den Chat gestellt werden.

Die Präsentationsfolien werden Ihnen im Nachgang zugesandt.

# Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel

Online-Seminarreihe, Teil 3/3

Dr. Stephan Wagner, Dr. Nils Wegner

07.10.2025

# Überblick über unsere Online-Seminarreihe



Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (25. September)



Neue Genehmigungsvorgaben für die Beschleunigungsgebiete und darüber hinaus (7. Oktober)



Weitere planungsrechtliche Änderungen u. a. zur Zulässigkeit von Windenergievorhaben und bei der Gemeindeöffnungsklausel (Heute)

# Agenda

- ▶ Änderungen des WindBG
  - § 1 Abs. 2 S. 2, S. 3 WindBG (Sonderregelung zum überragenden öffentlichen Interesse)
- ▶ Änderungen des BauGB
  - § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB (Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten)
  - § 245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel)
  - § 249 Abs. 6a BauGB (Außenbereichsprivilegierung von Energiespeichern)
- ▶ Änderungen des ROG
  - § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG (Mehrfachnutzungen)
- ▶ Diskussion



# Änderungen des WindBG

# Nicht-Anwendbarkeit des überragenden öffentlichen Interesses auf die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB

§ 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F.

## § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. (I)

„Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“

### Hintergrund

- ▶ „Vor dem Hintergrund des § 2 Sätze 1 und 2 EEG wird die Prüfung nach § 35 Absatz 2 BauGB auch nicht ohne Weiteres, wohl nicht einmal regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, eine Windenergieanlage sei als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.“

(OVG NRW, Beschl. v. 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK; ähnlich OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 02.04.2025 – OVG 7 S 3/24)

### Regelungszweck

- ▶ „Klarstellung“, dass das überragende öffentliche Interesse „im Hinblick auf die erforderlichen Flächen“ durch das WindBG ausgestaltet wird
- ▶ Entprivilegierung durch § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB soll den gewünschten Steuerungseffekt erzielen (vgl. auch bereits BT-Drs. 20/2355, S. 2, 32)

(vgl. BT-Drs. 21/568, S. 37)

## § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. (II)

„Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“

### Auslegungsfragen

- ▶ Tatbestandsvoraussetzungen redundant → Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB (i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB) ohnehin erst, wenn die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 und 2 WindBG erreicht werden
- ▶ Wer trägt wann wem wobei genau Rechnung?
- ▶ Dürfte sich jeweils durch Auslegung der Norm bewältigen lassen → Keine Anwendung von § 2 S. 1 und S. 2 EEG 2023 bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB (i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB) außerhalb von Windenergiegebieten auf WEA
- ▶ Aber: Keine Klarstellung in Bezug auf § 35 Abs. 2 BauGB und andere EE

## § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. (III)

„Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“

### Inhalt & Konsequenzen

- ▶ Voraussetzung: (Teil-)Flächenziele des WindBG werden erreicht
- ▶ Rechtsfolge
  - Keine Anwendung des § 2 EEG 2023 auf die Beurteilung der bodenrechtlichen Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB
  - Aber: Weiterhin Anwendung des § 2 EEG 2023 auf fachrechtliche Zulassungstatbestände sowohl bei WEA-Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB als auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

## § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. (IV)

„Werden die Flächenbeitragswerte nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 liegen, bei der Anwendung des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuchs Rechnung getragen.“

### Mögliche Unionsrechtswidrigkeit von § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F.?

- ▶ Verstoß gegen Art. 16f S. 2 RED III-RL (Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses nur „in hinreichend begründeten Einzelfällen“)?
- ▶ § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. wohl unionsrechtskonform
  - Diskrepanz des Wortlauts der deutschen Übersetzung zu anderen verbindlichen Fassungen des Art. 16f S. 2 RED III-RL, die eine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses eher zulassen („in duly justified and specific circumstances“, „Dans des circonstances spécifiques dûment justifiées“)
  - Vor allem: Anwendung des § 2 EEG 2023 auf die unionsrechtlich beeinflussten fachrechtlichen Zulassungstatbestände (habitat-, arten- und gewässerschutzrechtliche Ausnahme) wird durch § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. gerade nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 16f S. 1 RED III-RL)

# Nicht-Anwendbarkeit von § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG auf Repowering-Anlagen

§ 1 Abs. 2 S. 3 WindBG n.F.

## § 1 Abs. 2 S. 3 WindBG n.F. (I)

„Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.“

### Hintergrund

- ▶ Folgeregelung zu § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F.

### Regelungszweck

- ▶ Klarstellung nach § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. soll keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Repoweringvorhaben außerhalb von Windenergiegebieten nach 249 Abs. 3 BauGB haben

(vgl. BT-Drs. 21/568, S. 37)

## § 1 Abs. 2 S. 3 WindBG n.F. (II)

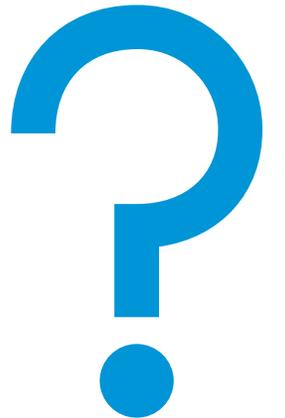
„Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.“

### § 1 Abs. 2 S. 3 WindBG:

Für Vorhaben gem. § 249 Abs. 3 BauGB (Repowering-Vorhaben i.S.v. § 16b BImSchG bis zum 31.12.2030) gilt § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG (Rechtsfolge x „bei der **Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB**“) nicht.

### § 249 Abs. 3 BauGB:

Für Repowering-Vorhaben i.S.v. § 16b BImSchG gilt bis zum 31.12.2030 die Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB (**Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB**) nicht.



## § 1 Abs. 2 S. 3 WindBG n.F. (III)

„Satz 2 gilt nicht für Vorhaben im Sinne des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.“

### Auslegungsfragen

- ▶ Anwendung des § 1 Abs. 2 S. 2 WindBG n.F. (= keine Anwendung von § 2 S. 1 und S. 2 EEG 2023 bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB auf WEA) wird für die Anwendung des § 249 Abs. 3 BauGB ausgeschlossen, obwohl die Anwendung von § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB von dieser Norm ohnehin gerade ausgeschlossen wird
- ▶ Anwendung auf Repowering-Vorhaben über § 249 Abs. 3 BauGB hinaus beabsichtigt?
  - Dann wäre aber direkte Adressierung von „Vorhaben i.S.v. § 16b BImSchG“ und nicht von „Vorhaben i.S.v. § 249 Abs. 3 BauGB“ möglich und erforderlich gewesen
  - Außerdem: „keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Repoweringvorhaben außerhalb von Windenergiegebieten *nach der Sonderregelung des 249 Abs. 3 BauGB*“ beabsichtigt (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 37)



# Änderungen des BauGB

# Entprivilegierung von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten

§ 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F.

## § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. (I)

„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

### Hintergrund

- ▶ „Vor dem Hintergrund des § 2 Sätze 1 und 2 EEG wird die Prüfung nach § 35 Absatz 2 BauGB auch nicht ohne Weiteres, wohl nicht einmal regelmäßig zu dem Ergebnis kommen, eine Windenergieanlage sei als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.“

(OVG NRW, Beschl. v. 26.09.2024 – 22 B 727/24.AK; ähnlich OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 02.04.2025 – OVG 7 S 3/24)

### Regelungszweck

- ▶ „Klarstellung“ der (engen) Voraussetzungen für die Zulässigkeit von WEA außerhalb bestehender oder künftiger Windenergiegebiete
- ▶ Entprivilegierung durch § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB soll den gewünschten Steuerungseffekt erzielen (vgl. auch bereits BT-Drs. 20/2355, S. 2, 32)

(vgl. BT-Drs. 21/568, S. 47)

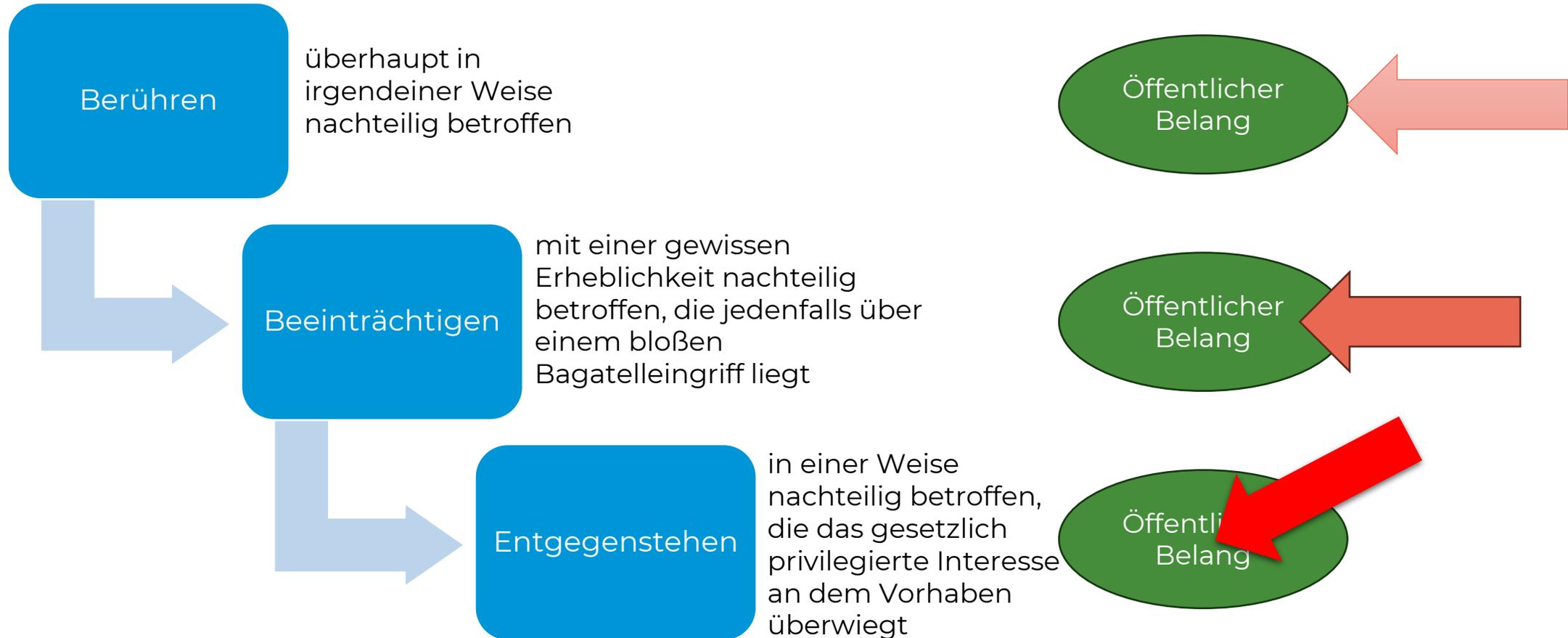
## § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. (II)

„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

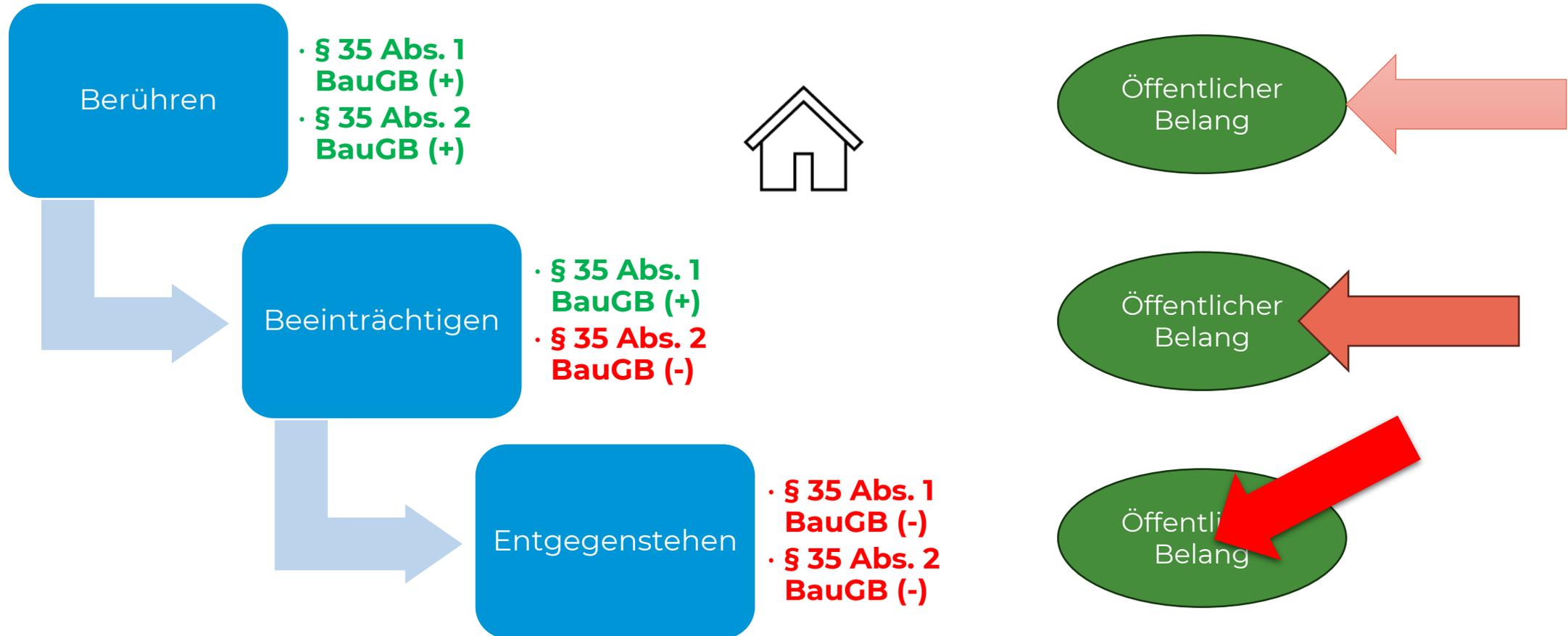
### Inhalt

- ▶ Voraussetzung: (Teil-)Flächenziele des WindBG werden erreicht
- ▶ Rechtsfolge: Wechsel des Zulässigkeitstatbestands von WEA außerhalb von Windenergiegebieten von § 35 Abs. 1 auf § 35 Abs. 2 BauGB
- ▶ Sonderregelung für die Fälle des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, natürliche Eigenart und Erholungswert der Landschaft, Orts- und Landschaftsbild)
- ▶ Heraufsetzen der Zulässigkeitschwelle gem. § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB

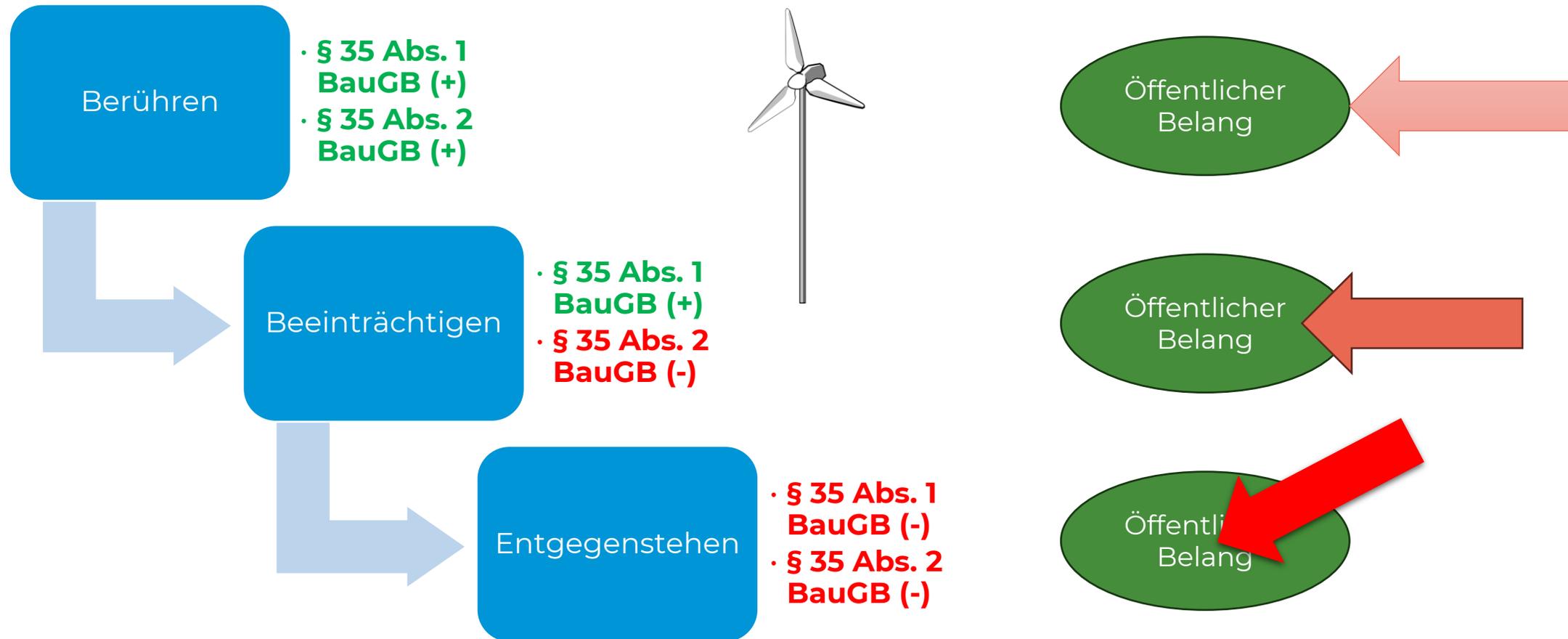
## Betroffenheit von Belangen (Systematik von § 35 BauGB)



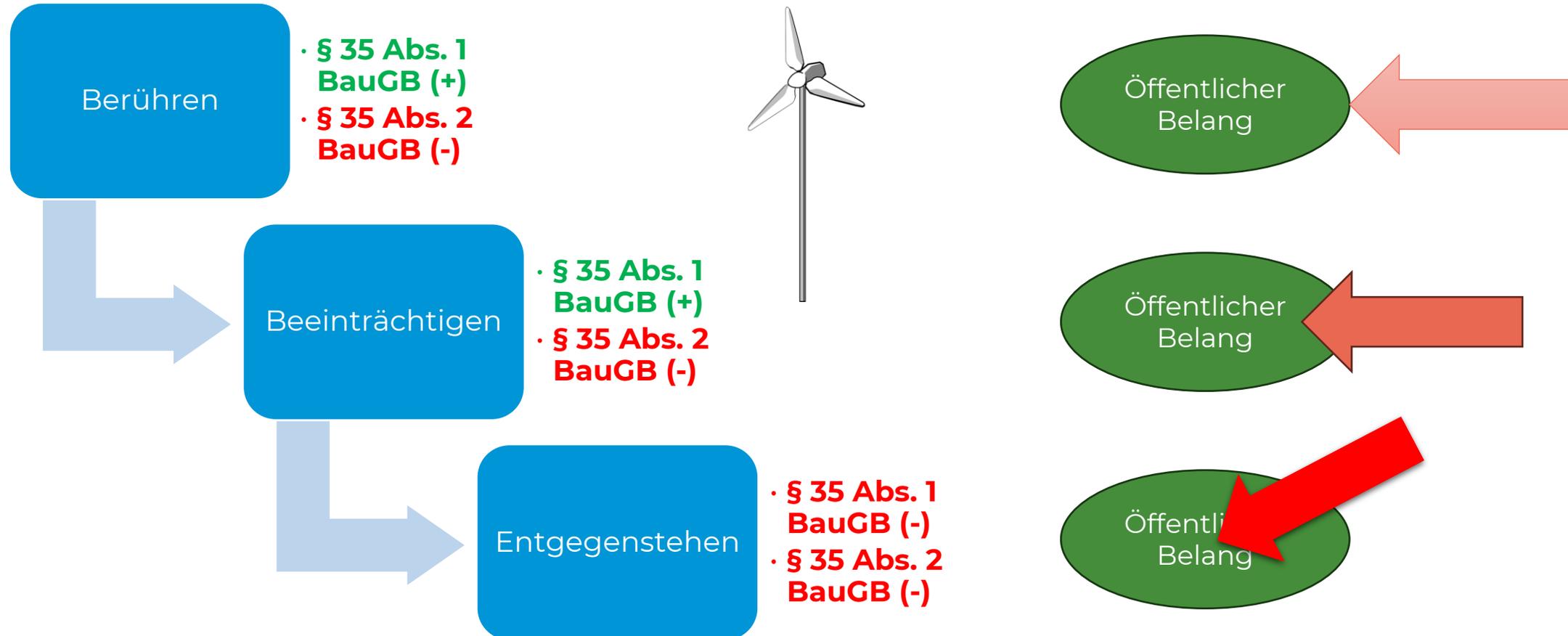
## Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB (Normalfall)



## Zulässigkeit von WEA-Vorhaben nach § 35 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB außerhalb der Fälle des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB



## Zulässigkeit von WEA-Vorhaben nach § 35 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB für die Fälle des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB



## § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. (III)

„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

### Auslegungsfragen

- ▶ Allgemeiner Wechsel des Zulässigkeitstatbestands von § 35 Abs. 1 auf § 35 Abs. 2 BauGB kommt nicht mehr in der bisherigen Klarheit zum Ausdruck
  - Deshalb: Regelt § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. die Zulässigkeitsvoraussetzungen für WEA außerhalb von Windenergiegebieten abschließend?
  - Konsequenz: Was ist mit der Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange jenseits von § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB, wenn die Hürde des § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. einmal genommen wird?
  - Nach Auffassung des Gesetzgebers gilt § 35 Abs. 2 BauGB allgemein (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 47)
  - Wird man auch im Sinne einer konsistenten Auslegung der Norm i. E. entnehmen können (müssen)

## § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. (IV)

„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

### Auslegungsfragen

- ▶ „Kann“ Reaktion auf die Rspr. zu § 35 Abs. 2 BauGB („kann“ = „muss“)?
- ▶ Bedeutung von „ausnahmsweise“, wenn die Norm tatbestandlich ohnehin einen (absoluten) Ausnahmefall regelt?
- ▶ Natürliche Eigenart der Landschaft erfasst?
  - vgl. Formulierung des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB
  - Aber: Katalog des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB erfasst nur öffentliche Belange (vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 a. A. BauGB)
- ▶ (beabsichtigte?) Ausnahme für künftige Windenergiegebiete (vgl. BT-Drs. 21/568, S. 47) schleierhaft

## § 249 Abs. 2 S. 1 BauGB n.F. (V)

„Wurde das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, kann außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ein in Absatz 1 genanntes Vorhaben nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind.“

### Konsequenzen

- ▶ Hürde des § 249 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB in der Praxis kaum einmal zu nehmen
- ▶ Steuerungswirkung nach § 249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB wird erreicht
- ▶ Herausgefordert durch OVG-Rspr., aber dadurch auch Ausschluss einiger ggf. nach § 35 Abs. 2 BauGB an sich sinnvollerweise zulässiger Konstellationen (z.B. einzelne WEA zur Eigenversorgung von Gewerbe, Industrie) → immer kommunaler Bauleitplan (FNP reicht grundsätzlich) erforderlich

# Gemeindeöffnungsklausel

§ 245e Abs. 5 BauGB n.F.

## § 245e Abs. 5 BauGB n.F. (I)

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

### Hintergrund

- ▶ Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Abs. 2 ROG unterfällt dem funktionalen Planbegriff des UVPG und ist damit aus Sicht des Unionsrechts grundsätzlich SUP-pflichtig; SUP-Pflicht im nationalen Recht aber nicht vorgesehen (BVerwG, Urt. v. 28.09.2023 – 4 C 6/21)
- ▶ Deshalb unionsrechtskonforme Auslegung von § 6 Abs. 2 ROG (BVerwG, Urt. v. 28.09.2023 – 4 C 6/21)
  - ZAV nur zulässig, wenn „Grundzüge der Planung nicht berührt“ (vgl. § 6 Abs. 2 ROG)
  - setzt nach BVerwG voraus, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen (da dann keine SUP-Pflicht gem. Unionsrecht)
- ▶ Übertragung auf § 245e Abs. 5 BauGB a.F. (Gemeindeöffnungsklausel als modifiziertes ZAV) naheliegend, dort aber gerade keine Einschränkung im Hinblick auf die „Grundzüge der Planung“ → § 245e Abs. 5 BauGB a.F. unionsrechtswidrig?  
(vgl. *Benz/Otto/Wegner*, Strategische Umweltprüfung bei Abweichungen von Zielen der Raumordnung, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 39 v. 12.02.2025, S. 14 ff.; vgl. auch BT-Drs. 21/797, S. 51)

## § 245e Abs. 5 BauGB n.F. (II)

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

### Regelungszweck

- ▶ Mit § 245e Abs. 5 BauGB n.F. soll Unionsrechtskonformität der Gemeindeöffnungsklausel sichergestellt werden (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 51)
- ▶ Mit Gemeindeöffnungsklausel allgemein soll Spielraum der Gemeinden „insbesondere“ für den Fall fortgeltender Konzentrationszonenplanungen nach § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB erweitert werden (vgl. BT-Drs. 20/7622, S. 15)

## § 245e Abs. 5 BauGB n.F. (III)

„Eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, kann vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.“

### Inhalt & Konsequenzen

- ▶ Beschleunigung: Kein Antrag, keine Entscheidung der Raumordnungsbehörde mehr erforderlich
- ▶ Gemeindeöffnungsklausel erfasst sämtliche Raumordnungsziele mit Ausnahme von Vorranggebieten
  - auch zielförmige (nicht-gebietliche) allgemeine oder punktuelle Nutzungsausschlüsse (einschließlich punktueller WEA-Ausschlüsse), planerische Abstandsregelungen etc. erfasst
  - durch Neufassung noch einmal verschärft (Abweichung vom Raumordnungsziel nicht mehr nur für den Regelfall („soll“), sondern generell zulässig; Ausnahme nur noch für Vorranggebiete)
- ▶ Abweichungsbefugnis der Länder gem. Art. 72 Abs. 3 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG

# Außenbereichsprivilegierung von Energiespeichern

§ 249 Abs. 6a BauGB n.F.

## § 249 Abs. 6a BauGB n.F. (I)

„In dem Plan kann bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich, ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden.“

### Hintergrund

- ▶ Unionrechtlicher Hintergrund: Möglichkeit zur Schaffung von Beschleunigungsgebieten für „Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort“ (vgl. Art. 15c RED III-RL)

### Regelungszweck

- ▶ Ermöglichung einer Einbeziehung des Vorhabentyps von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort „in die Windenergie- und Beschleunigungsgebiete“

(vgl. BT-Drs. 21/797, S. 52)

## § 249 Abs. 6a BauGB n.F. (II)

„In dem Plan kann bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich, ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden.“

### Voraussetzungen

- ▶ Welcher „Plan“ ist gemeint?
  - Gesetzessystematische Anknüpfung unklar
  - Bebauungsplan wohl nicht → also Flächennutzungspläne und Regionalpläne
- ▶ Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme (vgl. auch § 2 Nr. 6 WindBG)
  - nicht: Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich
  - weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig (also keine Groß- und Pumpspeicher)
  - räumlich-funktionaler Zusammenhang mit und dienende Funktion ggü. einer WEA
    - Speicher muss im Verhältnis zur Größe der WEA hinsichtlich des Flächenverbrauchs weniger ins Gewicht fallen
    - laut BT-Drs. 21/797, S. 52 (-) bei einer Flächenausdehnung von zwei Hektar oder einer Höhe von acht Metern
    - nicht erforderlich: ausschließlich Speicherung des von der WEA erzeugten Stroms (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 52)

## § 249 Abs. 6a BauGB n.F. (III)

„In dem Plan kann bestimmt werden, dass Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme mit Ausnahme von Vorhaben zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich, ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 gelten, wenn sie

1. weder planfeststellungs- noch plangenehmigungsbedürftig sind und
2. im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen mit einer Anlage, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen.

Die Art und das Maß der Vorhaben nach Satz 1 können im Plan näher bestimmt werden.“

### Rechtsfolgen

- ▶ Unmittelbar: Fiktion der Außenbereichsprivilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB → also Beurteilung der bodenrechtlichen Zulässigkeit der betroffenen Speicher nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Regelung erinnert an eine „mitgezogene Privilegierung“)
- ▶ Mittelbar: Geltung der Genehmigungserleichterungen des § 6b WindBG in Beschleunigungsgebieten auch für die betroffenen Speicher (vgl. § 6b Abs. 1 Nr. 3 WindBG)
- ▶ Keine Bindung unterer Planungsstufen an die „Bestimmung“ (B-Plan kann die Zulässigkeit ggf. „überschreiben“)



# Änderungen des ROG

# Mehrfachnutzungen

§ 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG n.F.

## § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG n.F. (I)

„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung);“

### Hintergrund

- ▶ Zunehmende Raumnutzungsansprüche und -konkurrenzen verlangen effiziente (ggf. Mehrfach-)Nutzung von Räumen
- ▶ Bsp. etwa Hybridprojekte von WEA & FFPV (vgl. hierzu UBA-Abschlussbericht: *Eichler/Wallasch/Wagner/Wegner/Frank/Wördenweber*, Hybridprojekte aus Windenergie und Photovoltaik, Climate Change 41/2025)

### Regelungszweck

- ▶ „klarstellende Ergänzung“
- ▶ Anstoßfunktion, dass multifunktionale Nutzungen des Raums von der Raumordnung stärker in den Blick genommen werden

(vgl. BT-Drs. 21/797, S. 59)

## § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG n.F. (II)

„Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung);“

### Inhalt & Konsequenzen

- ▶ rein deklaratorischer Regelungsinhalt
  - Gebiete für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen können auch mit den allgemeinen Instrumenten der Raumordnung festgelegt werden (vgl. insb. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG)
  - Letzte Unklarheiten hierüber werden durch den Gesetzgeber beseitigt + Anstoßfunktion
- ▶ einige Unklarheiten der „Klarstellung“ bleiben bzw. kommen neu hinzu
  - Flächen vs. Gebiete?
  - (legaldefinierter) Begriff Mehrfachnutzungen für Nutzungen und *Funktionen* (Mehrfachfunktionen hiernach überhaupt möglich?)
  - Raumbedeutsamkeit der Nutzungen und Funktionen (vgl. insb. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1, Nr. 2 ROG)?
  - Sofern die Nutzungen und Funktionen nicht uneingeschränkt miteinander vereinbar sind, dennoch Festlegung von Mehrfachnutzungen (vgl. BT-Drs. 21/797, S. 59)?
- ▶ **WARNHINWEIS:** Mehrfachnutzungen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG n.F. lieber nicht für Hybridprojekte Wind/FFPV!



# Diskussion

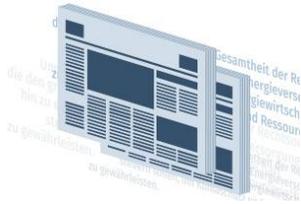
# **Juristen forschen für ein neues Klima**

**Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.**

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:  
[www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere)



# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: [mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Stephan Wagner

Projektleiter

wagner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

Leiter Forschungsgebiet Planungs-  
und Genehmigungsrecht

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages